

Lerntherapeutische Unterstützung im Rahmen des Bildungspaketes

Der pädagogische Teil einer lerntherapeutischen Maßnahme kann im Rahmen einer Förderung im Rahmen des Bildungspaketes erfolgen. Dies wurde in den letzten Jahren in mehreren Urteilen und Beschlüssen durch Gerichte verschiedener Instanzen und Bundesländer immer wieder bestätigt.

Soll eine lerntherapeutische Maßnahme über das Bildungspaket beantragt werden, müssen bestimmte Kriterien erfüllt sein. Eine Liste der notwendigen Dokumente ist im neben stehenden Kasten aufgelistet.

Damit die Bearbeitung durch die Mitarbeiter des Jobcenters bzw. der Stadtverwaltung zügig und ohne Rückfragen erfolgen und somit die lerntherapeutische Förderung schnellstmöglich beginnen kann, sollten die Unterlagen vollständig und korrekt ausgefüllt sein.

Die Unterlagen sollten auch immer komplett und nicht nacheinander bei der Behörde eingereicht werden.

Für die Genehmigung einer Lerntherapie müssen im Lehrerfragebogen bestimmte Punkte beachtet werden. Diese entsprechen den üblichen Voraussetzungen einer qualifizierten lerntherapeutischen Förderung und sind auch bei allen uns bekannten Einrichtungen Standard. Bitte Sie den Klassenlehrer Ihres Kindes dies beim Ausfüllen zu berücksichtigen.

Als Hilfestellung haben wir die relevanten Punkte in dem unten stehenden Kasten für den Klassenlehrer zusammengefasst. Gerne können Sie diese Informationen direkt an die Schule weitergeben.

Liste der einzureichenden Unterlagen

1. **Antrag auf Bildung und Teilhabe**
Der eigentliche Antrag. Auszufüllen durch die Eltern.
2. **Lehrerfragebogen Bildung und Teilhabe**
Auszufüllen durch den Lehrer. Der ausgefüllte Fragebogen muss der lerntherapeutischen Einrichtung zur Erstellung eines qualifizierten Angebotes - entsprechend der Lehrervorgaben - vorgelegt werden.
3. **Angebot einer lerntherapeutischen Einrichtung**
Die gewünschte lerntherapeutische Einrichtung muss ein formales Angebot für die durch den Lehrer empfohlene Förderung erstellen. *Dazu wird der Lehrerfragebogen (Punkt 2) benötigt!*
4. **Ablehnungsbescheid** des Jugendamtes bezüglich einer Förderung nach §35a SGB VIII. Dazu muss natürlich eine Testung auf eine Teilleistungsschwäche vorliegen. → WICHTIG! Ohne einen Ablehnungsbescheid wird der Antrag - verständlicherweise - abgelehnt.

Anforderungen an den Lehrerfragebogen

Fach: Deutsch / Mathematik

Art: Eine lerntherapeutische Maßnahme muss zu Beginn im Einzelunterricht stattfinden.

Häufigkeit: Nach eigener Empfehlung, 60 min. je Termin

Dauer: Eine lerntherapeutische Maßnahme dauert - abhängig der individuellen Situation des Schülers - zwischen einem und drei Jahren, und damit deutlich länger als eine reine Lernförderung. Erste Ergebnisse werden häufig erst nach circa sechs Monaten sichtbar und sind eher in Testungen nachweisbar, als daß diese sich in Noten widerspiegeln. Unsere Empfehlung für einen ersten Förderzeitraum in der Lerntherapie beträgt ca. ein Jahr. Danach kann entschieden werden, ob, wie lange und wie intensiv die Förderung fortgesetzt werden sollte.

Anforderungen an den Anbieter: Da das Jobcenter auf die Kosten einer Förderung achtet, wird oft der günstigste Anbieter genommen - unabhängig einer Überprüfung der Qualifikation wie es z.B. das Jugendamt handhabt. So wurden schon Förderungen an Einrichtungen vergeben, die ausschließlich Abiturienten/Studierende ohne Erfahrung im Bereich der Teilleistungsschwächen beschäftigen. Daher:

- Erbringung durch einen qualifizierten Lerntherapeuten
- Der Anbieter muss Einzelunterricht leisten können